

Reglement der Siedlungskommissionen der Baugenossenschaft St. Jakob, Zürich

Die Statuten der Baugenossenschaft St. Jakob, Zürich (nachfolgend BGSJ) und insbesondere Art. 32 Abs I bilden die Grundlagen für dieses Reglement. Gemäss diesen sind die einzelne Siedlungskommissionen (nachfolgend SIKO) für die Siedlungsaktivitäten der BGSJ verantwortlich. Das Reglement soll die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der einzelnen SIKOs, der ressortverantwortlichen Person im Vorstand und des Vorstands regeln.

Grundsatz:

Die SIKO fördert das genossenschaftliche Zusammenleben in den Siedlungen. Die Aktivitäten sollen alle Bewohner*innen ansprechen und dürfen niemanden ausschliessen.

Zusammensetzung:

Die SIKO setzt sich aus freiwilligen Bewohner*innen der jeweiligen Siedlung bzw. Einzugsgebiet zusammen und hat keine offizielle Delegiertenfunktion, da die Mitglieder nicht durch die Siedlungsbewohner*innen gewählt werden. Die Mitglieder werden dem Vorstand und der Geschäftsstelle bekanntgegeben.

Verantwortung:

Die SIKO erstellt einen Jahresplan und reicht diesen anfangs Jahr zusammen mit dem Jahresbericht über das vergangene Jahr zuhanden des Vorstands und der Genossenschaft ein.

Die SIKO verfügt über ein Jahresbudget, welches sie selbst verwalten muss und zweckgebunden für Aktivitäten und Anlässe in den Siedlungen eingesetzt wird. Die Höhe des Jahresbudgets richtet sich nach der Grösse des Einzugsgebiets und den Erfahrungswerten der letzten zwei Jahren und wird in gemeinsamer Absprache zwischen der SIKO und der ressortverantwortlichen Person des Vorstands festgelegt. Die ressortverantwortliche Person stellt das Jahresbudget dem Vorstand vor und lässt es durch diesen bewilligen. Die Geschäftsstelle führt das entsprechende buchhalterische Konto. Die Belege werden regelmässig eingereicht und durch die Geschäftsstelle den namentlich bekannten Mitgliedern rückvergütet.

Die SIKO kann wie alle Bewohner*innen für eine ausserordentliche Projektidee einen Projektantrag gegenüber dem Vorstand stellen.

Aufgaben:

Die SIKO plant, organisiert und führt diverse Aktivitäten und Anlässe in den Siedlungen für alle Bewohner*innen in Eigenverantwortung durch. Bei Bedarf wird die SIKO durch den Hauswart / die Geschäftsstelle unterstützt. Die Information über die Aktivitäten liegt in der Verantwortung der SIKO.

Die SIKO setzt sich das Ziel, die neuen Bewohner*innen in den Siedlungen zu begrüßen und diese über das Zusammenleben und die Aktivitäten zu informieren.

Die SIKO ist für die Konfliktbearbeitungen unter den Bewohner*innen nicht zuständig. Sie kann die betroffenen Parteien an die Geschäftsstelle verweisen.

Zusammenarbeit:

Die Mitglieder der SIKO organisieren sich in Selbstverantwortung.

Die Gesprächsnotizen jeder Sitzung wird allen Mitgliedern wie der zuständigen ressortverantwortlichen Person des Vorstands zugestellt.

Gemeinschaftsraum für die Bewohner*innen

Die SIKO verwaltet den Gemeinschaftsraum der jeweiligen Siedlung. Sie erarbeitet dafür in Zusammenarbeit mit der ressortverantwortlichen Person ein Nutzungskonzept. Die verantwortliche Kontaktperson der SIKO wird dem Vorstand und der Geschäftsstelle bekannt gegeben. Für ausserordentliche Investitionen stellt die SIKO einen Antrag an den Vorstand. Die Mitglieder der SIKO dürfen den Gemeinschaftsraum einmal im Jahr unentgeltlich nutzen.

Austausch innerhalb der Genossenschaft

Alle SIKOs treffen sich einmal im Jahr zu einem Austausch. Dabei sollen einerseits die Begegnungen und der Austausch gefördert werden, andererseits soll es auch einen thematischen Input geben.

Diese Austauschplattform steht allen offen, die sich für das Zusammenleben in der Siedlung engagieren. Die ressortverantwortliche Person organisiert den Austausch zusammen mit einer der SIKO.

Vorstand

Ein Mitglied des Vorstands ist für das Ressort «Siedlungskommissionen» verantwortlich. Dieses Mitglied ist das Bindeglied zwischen der SIKO und dem Vorstand. Es informiert den Vorstand regelmässig über die Aktivitäten der SIKOs.

Die Führung, Aktivierung und Unterstützung der einzelnen SIKOs im Sinne dieses Reglements liegt in der Verantwortung dieses Mitglieds. Die SIKO kann dieses Mitglied bei Bedarf um Unterstützung anfragen.

Die Mitglieder des Vorstands sollen mindestens einmal im Jahr eine der Aktivitäten oder eine Sitzung der einzelnen SIKOs besuchen. Die SIKO wird vorgängig über den Besuch des Vorstandsmitglieds informiert.

Der Vorstand schätzt das freiwillige Engagement der Bewohner*innen in den SIKOs und verdankt dieses jährlich mit einer Aufmerksamkeit.

Gründung einer neuen SIKO

Eine neue SIKO kann gegründet werden, wenn sich mindestens drei Bewohner*innen zusammenschliessen. Es wird angestrebt, dass eine SIKO aus mindestens fünf Personen besteht – dies kann aber auch erst nach der Gründung erfolgen.

Eine Neugründung ist nur möglich, wenn es bis anhin keine SIKO in der Siedlung bzw. Einzugsgebiet gegeben hat. Die ressortverantwortliche Person des Vorstands begleitet und unterstützt die Freiwilligen bei der Gründung der neuen SIKO.

Versicherung

Die Mitglieder der SIKOs wie auch weitere Freiwillige, welche Anlässe im Namen der SIKO organisieren und durchführen, sind für die Dauer dieser Anlässe durch die Betriebshaftpflichtversicherung der BGSJ versichert.

Reglementüberprüfung

Das Reglement wird alle fünf Jahre durch alle SIKOs und der ressortverantwortlichen Person überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Siedlungskommissionen der Baugenossenschaft St. Jakob, Zürich:

SIKO Heiligfeld, inaktiv

SIKO Zurlinden, inaktiv

SIKO Muggenbühl-Manegg (inkl. Schulhaus- und Mutschellen-, Redingstrasse)

SIKO Untermoos

SIKO Sihlfeld (umfasst Elsa-, Agnes-, Kochstrasse)